



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

21. April 2015

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen
4012 - III. 23
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Wehner
Telefon: 0211 8792-205

**Kleine Anfrage 3230 des Abgeordneten Gregor Golland der Fraktion der CDU
„Bundesratsinitiative für ein Strafrechtsänderungsgesetz betreffend den Wohnungseinbruchdiebstahl“
LT-Drs. 16/8191**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 3230 im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt:

Frage 1

Welche Linie wird Nordrhein-Westfalen im Bundesrat zur bayrischen Gesetzesinitiative vertreten?

Frage 2

Ist diese Linie im Einvernehmen mit allen zuständigen Landesministern beschlossen worden?

Frage 3

Hat der Landesinnenminister auch in diesem Fall wieder einen „Maulkorb“ erhalten?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesrat hat in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 beschlossen, den Gesetzentwurf entsprechend der Empfehlung seines Rechtsausschusses nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten war an der Beratung nicht beteiligt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de



Die Beschlussfassung des Bundesrates entspricht der Haltung Nordrhein-Westfalens. Innerhalb der Landesregierung bestehen keine unterschiedlichen Positionen zur Bewertung der bayerischen Gesetzesinitiative.

Frage 4

Auf welcher empirischen Grundlage behauptet der Landesjustizminister, dass es fraglich ist, „ob sich potentielle Tätergruppen von einer Verschärfung des Strafrechts abschrecken lassen“?

Frage 5

Welche objektiven Argumente sprechen gegen eine Verschärfung der Gesetze zum Wohnungseinbruch?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Bei der bayerischen Gesetzesinitiative ging es um Folgendes:

§ 244 Absatz 1 StGB sieht für einen Wohnungseinbruchdiebstahl einen Regelstrafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor. Nach Absatz 3 dieser Vorschrift ist in minder schweren Fällen die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen.

Nach dem bayerischen Gesetzesentwurf soll der minder schwere Fall gestrichen werden, da dieser „vor dem Hintergrund der [...] Unrechtsqualität und eingedenk des Anstiegs der Kriminalität in diesem Bereich [...] nicht angemessen“ sei.

Wie auch das Ergebnis der Beratungen im Bundesrat und seinem Rechtsausschuss zeigt, überzeugen weder dieser Ansatz noch seine Begründung. Die Bejahung eines minder schweren Falles des Wohnungseinbruchdiebstahls ist nach dem Gesetz nur ausnahmsweise möglich, also nur von untergeordneter praktischer Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund liegt eine Abschreckungswirkung durch die Streichung des minder schweren Falles fern. Es kann dahinstehen, ob man auf empirischen Erkenntnissen beruhenden kriminologischen Studien, wonach die Höhe der Strafandrohung keinen Einfluss auf die Bereitschaft zur Begehung einer Straftat hat, folgt. Allein die Abschaffung eines - nur ausnahmsweise in Betracht kommenden - minder schweren



Falles des § 244 StGB stellt nach Auffassung der Landesregierung jedenfalls kein taugliches Mittel zur wirkungsvollen Abschreckung potentieller Einbrecher dar.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kutschaty